



## **Die D&O-Verschaffungsklausel in Dienstverträgen von Vorständen und Geschäftsführern von Dr. Burkhard Fassbach und Dr. Thilo Fleck**

Dr. Burkhard Fassbach ist Anwalt bei dem Düsseldorfer D&O-Spezialisten Hendricks & CO GmbH. Dr. Thilo Fleck ist Anwalt in Düsseldorf. Die nachfolgenden Ausführungen münden in eine Musterverschaffungsklausel.

### **Einleitung**

Bei Verhandlungen über ihren Dienstvertrag werden Vorstände und Geschäftsführer – flankiert von ihren anwaltlichen Beratern – in erster Linie um Fragen der Vergütung, Tantiemen und Altersversorgung ringen. Die D&O-Versicherungen haben die meisten Manager nur ganz am Rande auf dem Radar. Gleichwohl finden sich heute in den meisten Verträgen sogenannte D&O-Verschaffungsklauseln. Diese sind in der Praxis häufig derart schlicht gestaltet, dass sie nur eine trügerische Sicherheit geben. Die vertragliche Verpflichtung der Gesellschaft, für den Manager eine D&O-Versicherung abzuschließen, muss deshalb so ausgestaltet sein, dass diese dem Schutzbedürfnis auch im „worst case“ Szenario Rechnung trägt.

### **Worst Case Betrachtung**

Ausgangspunkt aller Überlegungen bei der Vertragsgestaltung muss die worst case Betrachtung des D&O-Schadenfalls sein. Zum „Supergau“ kommt es, wenn die Gesellschaft den Manager im Wege einer sogenannten „feindlichen Inanspruchnahme“ in existenzvernichtender Höhe auf Schadenersatz verklagt. Dabei wird die Haftungsfrage – oftmals über den Instanzenzug – vor den ordentlichen Gerichten geklärt. Eine besondere Belastung ergibt sich für die vom Hof gejagten Betroffenen häufig aus einer einhergehenden negativen Presseberichterstattung, die im Ergebnis zu einem faktischen Berufsverbot führen kann und den Manager im wahrsten Sinne des Wortes aufs Abstellgleis stellt. Die Nerven liegen spätestens dann völlig blank, wenn - neben einem zivilrechtlichen Haftungsprozess - auch noch die Staatsanwaltschaft ermittelt.

### **Der D&O-Versicherungsfall und die Deckungssumme**

Nach dem Claims-Made Prinzip wird der D&O-Versicherungsfall ausgelöst, wenn die versicherte Person wegen Pflichtverletzungen, die sie bei ihrer Tätigkeit für die Versicherungsnehmerin begangen hat, für einen Schaden erstmals schriftlich in Anspruch genommen wird. Dabei handelt es sich oftmals um gewaltige Klagesummen, so dass der verklagte Manager nur hoffen kann, dass die Deckungssumme der D&O-Versicherung ausreichend ist, zumal die in der Regel sehr hohen Abwehrkosten auf die Deckungssumme angerechnet werden. Verschärft wird die Situation dann, wenn gleich mehrere Manager verklagt werden und auf die Deckungssumme der D&O-Versicherung zugreifen. Stellt der D&O-Versicherer aufgrund einer Prognoseentscheidung über die künftige Entwicklung des Schadenfalls fest, dass die vorhandene Deckungssumme nach aller Erwartung nicht ausreichen wird, dann hat er das sogenannte Kürzungs- und Verteilungsverfahren einzuleiten. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Versicherten bereits im Rahmen der Anspruchsabwehr substantielle Teile von Anwalts- und Sachverständigenkosten auf eigene Rechnung nehmen müssen. Im Falle des Obsiegens der Klägerin folgen Vollstreckungsmaßnahmen in die Privatvermögen.

Auch eine hohe Deckungssumme ist nicht unbedingt der Garant für einen absoluten Schutz. Zu bedenken ist, dass die Deckungssumme – insbesondere in Konzernstrukturen – mit vielen anderen



versicherten Personen geteilt werden muss. Das liest sich in D&O-Policen wie folgt: „Die Leistungspflicht des Versicherers innerhalb einer Versicherungsperiode ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle zusammen auf die dokumentierte Deckungssumme begrenzt.“ So kann beispielsweise der Vorstand einer Holding die Deckungssumme mit einem einzigen Schadensfall aufzehren. Begeht ein Geschäftsführer in einer Tochtergesellschaft dann innerhalb derselben Versicherungsperiode eine Pflichtverletzung, kann er völlig schutzlos dastehen. GmbH-Geschäftsführer sollten deshalb nicht auf den Schutz einer Konzern-Police vertrauen und ggf. für die Konzerntochter auf den Abschluss einer eigenständigen D&O-Versicherung drängen.

## **Das haftungsrechtliche Regime**

Nach Aktien- und GmbH Gesetz haften Vorstände und Geschäftsführer unbegrenzt mit ihrem Privatvermögen. Bei fast allen D&O-Schadenfällen handelt es sich um sogenannte Innenhaftungsansprüche. Der Betroffene sieht sich also einem Anspruch seitens der Gesellschaft ausgesetzt. Für die Aktiengesellschaft gilt: Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Vorstände können auch nicht auf die Gnade des Aufsichtsrats hoffen. Der Bundesgerichtshof hat dem Aufsichtsrat grundsätzlich eine Verfolgungspflicht auferlegt:

Der Aufsichtsrat hat auf Grund seiner Aufgabe, die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen und zu kontrollieren, die Pflicht, das Bestehen von Schadensersatzansprüchen der Aktiengesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern eigenverantwortlich zu prüfen. Kommt der Aufsichtsrat zu dem Ergebnis, dass sich der Vorstand schadensersatzpflichtig gemacht hat, muss er auf Grund einer sorgfältigen und sachgerecht durchzuführenden Risikoanalyse abschätzen, ob und in welchem Umfang die gerichtliche Geltendmachung zu einem Ausgleich des entstandenen Schadens führt. Gewissheit, dass die Schadensersatzklage zum Erfolg führen wird, kann nicht verlangt werden. Stehen der Aktiengesellschaft nach dem Ergebnis dieser Prüfung durchsetzbare Schadensersatzansprüche zu, hat der Aufsichtsrat diese Ansprüche grundsätzlich zu verfolgen. Davon darf er nur dann ausnahmsweise absehen, wenn gewichtige Gründe des Gesellschaftswohls dagegen sprechen und diese Umstände die Gründe, die für eine Rechtsverfolgung sprechen, überwiegen oder ihnen zumindest gleichwertig sind. Anderen außerhalb des Unternehmenswohles liegenden, die Vorstandsmitglieder persönlich betreffende Gesichtspunkte, darf der Aufsichtsrat nur in Ausnahmefällen Raum geben.

Auch wenn es im GmbH-Kontext grundsätzlich keine Verfolgungspflicht für Organhaftungsansprüche gibt, werden Ansprüche im Hinblick auf den Bilanzschutz und eine bestehende D&O-Versicherung auch zunehmend von den Gesellschaftern gegen GmbH-Geschäftsführer durchgesetzt. Auch hier gilt: GmbH-Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft für den entstandenen Schaden.

Neben den Innenhaftungsansprüchen sehen sich die Manager insbesondere im Insolvenzkontext Außenhaftungsansprüchen seitens der Insolvenzverwalter ausgesetzt. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass die D&O-Police keinen Insolvenzausschluss vorsieht.

## **Die Regulierungspraxis der D&O-Versicherer**

Im D&O-Schadensfall hat der Versicherer ein gesetzliches Wahlrecht. Der Versicherungsschutz erfasst die Abwehr sowie die Befreiung von Schadensersatzansprüchen. Der D&O-Versicherer ist verpflichtet, die versicherte Person von Ansprüchen freizustellen, die von der Versicherungsnehmerin oder einem Dritten auf Grund der Verantwortlichkeit der versicherten Person geltend gemacht werden, und unbegründete Ansprüche abzuwehren.



Da sich das Prämienniveau im Jahre 2013 auf einem historischen Tiefststand bewegt und hinsichtlich der D&O-Schadenfälle eine fast schon lawinenartige Entwicklung zu verzeichnen ist, sind die Prämien de facto auf der Basis einer reinen Rechtsschutzdeckung kalkuliert. Der Versicherer übt sein gesetzliches Wahlrecht schon fast reflexartig dahin aus, dass er der versicherten Person eine Deckungszusage für die Abwehrkosten gibt und die Haftungsfrage gerichtlich klären lässt. Fälle einer außergerichtlichen Regulierung sind die seltene Ausnahme. Wenn überhaupt, so bieten die Versicherer hier ganz geringe Regulierungsquoten an, wobei damit einzig und allein Abwehrkosten erspart werden sollen, die sonst absolut unvermeidbar sind. Die Versicherungsnehmer werden also regelrecht in die Haftungsprozesse getrieben.

Ein marktanerkannter D&O-Experte, der das Regulierungsverhalten der D&O-Versicherer ständig im Blick hat, kann auch – neben Fragen der Bedingungsqualität – die Verlässlichkeit der Versicherer im Schadensfall im Rahmen einer Begutachtung berücksichtigen. Die besten Versicherungsbedingungen nützen schließlich nichts, wenn die Deckung aufgrund widerspenstigen Verhaltens des Versicherers nicht einwandfrei funktioniert.

## **Tresorpolice**

Eine D&O-Verschaffungsklausel im Dienstvertrag muss die Gesellschaft unbedingt verpflichten, dem Manager die jeweils aktuelle D&O-Police nebst Bedingungswerk in Kopie zu überlassen. Leider sehen viele Unternehmen die D&O-Police immer noch als sogenannte Tresor-Police an, die vor der versicherten Person geheim gehalten wird. Dabei wird verkannt, dass das Recht zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag allein der versicherten Person zusteht. Diese sollten nicht darauf vertröstet werden, dass der Versicherer verpflichtet ist, erst im Versicherungsfall der betroffenen versicherten Person den Versicherungsschein zur Verfügung zu stellen. Auch ist unbedingt darauf zu achten, dass die Versicherungsnehmerin nicht befugt ist, die Rechte der versicherten Person aufzuheben oder zu ändern.

## **Anwaltsnetzwerk**

Das zentrale Leistungsversprechen der D&O-Police ist die Abwehr unbegründeter Ansprüche und die Befreiung von begründeten Schadensersatzansprüchen. Der Manager hat ein elementares Interesse, seine saubere Weste zu behalten und den Makel des pflichtwidrigen Verhaltens durch Abwehr der Ansprüche völlig auszuräumen. Hierzu ist eine optimale Verteidigung geboten. Damit diese auch gelingt, sollte der Manager für seine Verteidigung die besten Anwälte im Bereich der Organhaftung mandatieren. Dazu muss man aber erst mal wissen, welche Anwälte sich für Organhaftungsklagen einen Namen gemacht haben. So veröffentlicht u.a. die Wirtschaftswoche regelmäßig eine Liste der renommierten Anwälte im Bereich der Managerhaftung. Die Deckungsqualität einer D&O-Versicherung hängt insbesondere davon ab, ob der Versicherer auch tatsächlich die Honorare der hochkarätigen Anwälte übernimmt. Auf Managerhaftung spezialisierte Anwälte rechnen üblicherweise auf Stundenbasis und nicht nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ab. Grundsätzlich gibt es in der Haftpflichtversicherung keine freie Anwaltswahl. Um hier dennoch Zugriff auf renommierte Anwälte zu haben, sollte im D&O-Bedingungswerk festgehalten sein, dass es einer Abstimmung mit dem Versicherer hinsichtlich der Anwaltswahl und der Honorarvereinbarung nicht bedarf, wenn der Rechtsanwalt über ein hochspezialisiertes Anwaltsnetzwerk vermittelt wird. Es gibt im Markt D&O-Spezialmakler, die ein solches Experten-Anwaltsnetzwerk vorhalten und eine entsprechende Klausel in Maklerbedingungen mit den Versicherern vereinbart haben.



### **Bedingungsqualität**

Die Bedingungswerke der D&O-Versicherer weichen hinsichtlich der Bedingungsqualität stark voneinander ab. Nur ein im Bereich der D&O-Versicherung marktanerkannter Experte kann die Bedingungsqualität begutachten und die Fallstricke aufzeigen. Da der D&O-Markt sich in ständiger Bewegung befindet, sollte eine solche Überprüfung im Turnus des alljährlichen Vertrags-Renewals stattfinden. Hierbei ist insbesondere auf folgendes zu achten:

### **Schiedsgerichtsverfahren**

Sowohl für die Versicherungsnehmerin als auch für die versicherte Person kann die Klärung der Haftungsfrage durch ein Schiedsgericht die Folgen einer Gerichtsöffentlichkeit und einer negativen Presseberichterstattung vermeiden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass gerichtliche Haftungsfeststellungen im Instanzenzug viele Jahre andauern können und somit eine massive Belastung für die Betroffenen darstellen. Gute D&O-Bedingungswerke sehen deshalb vor, dass im Falle der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen durch das Unternehmen auch eine schiedsgerichtliche Entscheidung zur Haftungsfrage von der versicherten Person verlangt werden kann. Das Schiedsgericht sollte mit Zugriff auf ein Anwaltsnetzwerk professionell mit Wirtschaftsjuristen besetzt sein. Die Verfahrensdauer dürfte selbst in komplexen Fällen deutlich kürzer sein, als bei einer Entscheidung durch staatliche Gerichte. Ein Nachteil des Schiedsverfahrens ist allerdings die fehlende Möglichkeit zur Streitverkündung.

### **Operative Tätigkeit**

D&O-Versicherungspolice können auch „unsichtbare“ Deckungsausschlüsse beinhalten. Dies gilt z.B. für den Bereich operativer Organtätigkeiten. Greift also ein Vorstand oder Geschäftsführer selbst zum Taschenrechner und verursacht einen folgeschweren Kalkulationsirrtum, dann lehnt der D&O-Versicherer die Leistung ab. Dies mit dem Argument, dass die D&O-Versicherung ausschließlich auf Management-Entscheidungen Anwendung findet und für ein Versagen im Tagesgeschäft nicht konzipiert ist.

Sichtbar und offen ist dieser Ausschluss zumeist bei Dienstleistungsunternehmen und insbesondere im Finanzdienstleistungssektor angelegt. So sind beispielsweise Entscheidungen von Vorständen im Hinblick auf Kreditvergaben grundsätzlich aus der D&O-Versicherung ausgeschlossen.

### **Schutz bei Aufrechnung**

Im Zusammenhang mit der Behauptung von Schadenersatzansprüchen wird immer häufiger mit Gehaltszahlungen oder auch Abfindungen im Anschluss an entsprechende Vereinbarungen aufgerechnet. Dies kann auf Seiten der Betroffenen durchaus Liquiditätsprobleme verursachen. Deshalb sehen qualitativ hochwertige D&O-Police Klauseln vor, Gehaltsfortzahlungen zu ermöglichen und auch Abfindungsleistungen zu übernehmen.

### **Kontinuitätsgarantie**

Kein Manager weiß, dass er sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung nicht darauf verlassen kann, dass diese Versicherung sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf die Höhe der Deckungssumme in einem späteren Fall der Geltendmachung einer Schadenersatzforderung noch Bestand hat. Werden im Rahmen des jährlichen D&O-Renewals vom Versicherer Deckungsausschlüsse beispielsweise für Korruption oder Kartellverstöße verlangt und vielleicht



gleichzeitig die Deckungssumme reduziert, so gilt dieser eingeschränkte Versicherungsschutz rückwirkend für jedwede Pflichtverletzung, so dass spätere Schadenersatzansprüche vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Qualitativ hochwertige D&O-Versicherungspolice schließen diese deckungsverneinende Rückwirkung aus, so dass Deckungssummenreduzierungen und Versicherungsausschlüsse nur für die Zukunft wirken und mögliche Altlasten versichert bleiben.

## **Nachmeldefrist**

Der Manager sollte auch sein Ausscheiden – aus welchen Gründen auch immer – im Auge behalten. Am letzten Arbeitstag als Geschäftsführer / Vorstand kann noch eine Pflichtverletzung begangen werden. Organhaftungsansprüche verjähren für den GmbH-Geschäftsführer und den Vorstand einer Aktiengesellschaft in fünf Jahren. Bei Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung börsennotiert sind, verjähren die Ansprüche in zehn Jahren. Ansprüche von Kreditinstituten gegen Geschäftsleiter aus dem Organ- und Anstellungsverhältnis wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten verjähren ebenfalls in zehn Jahren. Zu beachten ist, dass die Verjährungsfrist zu laufen beginnt, wenn der Schaden - kausal durch die Pflichtverletzung – entstanden ist. Die D&O-Police muss ausreichende Nachmeldefristen vorsehen.

## **Beratung im Schadensfall und flankierende Rechtsschutzverträge**

Die Versicherungsnehmerin und die versicherte Person sollten im Schadensfall auf die Betreuung durch einen D&O-Spezialisten sofortigen Zugriff haben. Dieser übernimmt Koordinations- und Moderationsaufgaben in der Gesprächsführung zwischen versicherten Organmitgliedern, deren anwaltlichen Vertretern und der Klägerseite sowie die dazugehörige Korrespondenz mit den Versicherern. Dazu zählen u.a. die Wahrnehmung von Schadenterminen sowie deckungsrechtliche Prüfungen. Im Ergebnis soll für die einwandfreie Funktionsweise der Deckungen Sorge getragen werden.

## **D&O-Vertragsrechtsschutz**

D&O-Schadenregulierungen nehmen beachtliche Zeiträume in Anspruch. Die Abwicklung ist also langwierig, womit den Interessen der Versicherten keinesfalls gedient ist. Naturgemäß versuchen die D&O-Versicherer, mit der Darlegung von Ausschlussstatbeständen oder der Behauptung vorvertraglicher Pflichtverletzungen den Deckungsschutz zu versagen. Zahlreiche Passagen im Wortlaut der D&O-Versicherungspolice - auch in gut formulierten Verträgen - können im Streitfall zu Auslegungen führen und die spontane Deckung verhindern. Die Versicherer neigen auch dazu, immer wieder Ausschlussstatbestände nachzuschieben, womit die vorstehend erwähnte zeitliche Verzögerung für die Beteiligten unzumutbar wird.

In dieser Situation hilft flankierend der D&O-Vertragsrechtsschutz. Bereits bei erster Verzögerung der Schadenbearbeitung durch den D&O-Versicherer mit Behauptung eines Ausschlussstatbestandes oder der Undeutlichkeit der Deckung, wird ein im D&O-Versicherungsrecht spezialisierter Rechtsanwalt mit dem Entwurf einer Deckungsklage beauftragt. In diesem Klageentwurf werden sämtliche Facetten des Falles behandelt, damit die zeitliche Verzögerung im Austausch der Argumente auf ein Minimum reduziert wird. Die Kosten von Deckungsklagen entsprechen in der Regel der Höhe der Abwehrkosten im zivilrechtlichen Haftungsverfahren, so dass mit einem Zwei-Fronten-Krieg ein doppeltes Prozesskostenrisiko auf die in Anspruch genommenen Manager zukommt. Da sich hierdurch eine weitere existenzielle Gefährdung ergeben kann, ist die Ergänzungsdeckung zur D&O-Police nahezu zwingend.





## **Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung**

In der D&O-Versicherung kommt es häufig zu sogenannten Totalschäden. In diesen Fällen entspricht der Umfang des geltend gemachten Schadenersatzanspruchs exakt der D&O-Deckungssumme. Auch wenn der tatsächlich entstandene oder behauptete Schaden die D&O-Deckungssumme übersteigt, wird regelmäßig auf den versicherten Betrag geklagt. Dies gilt nicht nur für die großen D&O-Fälle der Landesbanken, Siemens oder Lufthansa, sondern auch für Haftungsszenarien im Mittelstand.

In der D&O-Versicherung gilt die Regel, dass Abwehrkosten auf die dokumentierte Deckungssumme angerechnet werden. Erfolgt ein Vergleich in Höhe der D&O-Deckungssumme oder wird der Betrag durch gerichtliches Urteil zugesprochen, so wird der D&O-Versicherer Schadenersatz abzüglich der bereits verauslagten Kosten leisten. Hierbei kann es sich um enorme Beträge handeln, deren Ausgleich durch die versicherte Person deren wirtschaftliche Existenz gefährden kann.

Diese D&O-Deckungslücke wird durch die Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung geschlossen. Der Rechtsschutzversicherer übernimmt nach Erschöpfung der D&O-Deckungssumme den Kostenanteil, so dass ein voller Schadenausgleich über die D&O-Versicherung ermöglicht wird.

Die Schadenregulierungspraxis der D&O-Versicherer wird maßgeblich bestimmt durch die Behauptung von Ausschlussstatbeständen. Hierbei steht der Vorwurf der bewussten, wissentlichen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung im Vordergrund. Nichts ist für den D&O-Versicherer leichter nachweisbar, als beispielsweise ein bewusster Verstoß gegen Richtlinien, Satzungen oder Anweisungen. Auch wenn gut konzipierte D&O-Versicherungspolizen nach dem Wortlaut der Verträge vorläufigen Rechtsschutz gewähren, lehnen D&O-Versicherer immer häufiger die Rechtskostendeckung ab, da die vorsätzliche Handlung allzu offensichtlich ist.

Selbst wenn es dem D&O-Versicherer nicht gelingt, eine vorsätzliche Pflichtverletzung nachzuweisen und dementsprechend eine Deckungszusage zur Kostenübernahme gegeben wird, so wird diese Zusage ausnahmslos unter dem Vorbehalt einer Rückzahlungsverpflichtung gestellt, wenn ein vorsätzliches Verhalten zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen werden sollte.

Auch in diese Deckungslücken und auch die mit Vorbehalten verbundene Unsicherheit greift die Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung. In den Rechtsschutzbedingungen ist der Vorsatzausschluss so formuliert, dass Rechtskosten lediglich dann nicht übernommen werden, wenn eine versicherte Person den Eintritt eines Schadens herbeiführen wollte. Die vorsätzliche Pflichtverletzung allein führt also nicht zum Deckungsausschluss. Es muss mit rechtskräftigem Urteil festgestellt sein, dass die versicherte Person einen Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Hiermit ist die Grenze zur Wirtschaftskriminalität insbesondere im Bereich der Untreue überschritten, so dass die Rechtsschutzversicherung auch dann nicht mehr eintritt. Da die überwiegende Anzahl der Fälle jedoch mit Verfahrenseinstellungen mit oder ohne Bußgelder endet, bleibt die Rechtsschutzfunktion der Vermögensschadenpolice in der Regel erhalten.

## **Gestaltungshinweise für die Praxis**

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die D&O-Verschaffungsklausel in Dienstverträgen für die betroffenen Vorstände und Geschäftsführer noch wichtiger ist als die D&O-Versicherung selbst. Der Abschluss oder das Aufrechterhalten des Versicherungsschutzes steht so nicht im alleinigen Ermessen der Gesellschaft. Auch sollte die D&O-Verschaffungsklausel für eine optimale Bedingungsqualität Sorge tragen. Da sich der Markt in ständiger Bewegung befindet, ist der Versicherungsschutz zudem im Turnus des alljährlichen Vertrags-Renewals zu überprüfen.



### **Muster einer D&O-Verschaffungsklausel**

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, für Herrn Mustermann eine D&O-Versicherung abzuschließen respektive bereits bestehenden D&O-Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten. Hierzu beauftragt die Gesellschaft im Vorfeld der Vertragsplatzierung sowie jeweils im Rahmen des jährlichen Vertrags-Renewals einen marktanerkannten D&O-Experten mit der Begutachtung der Ausschreibungen, der Renewal-Angebote, der Versicherungsbedingungen, des Ratings und des Regulierungsverhaltens der Versicherer sowie der Angemessenheit der Höhe der Deckungssumme. Die Gesellschaft überlässt Herrn Mustermann jeweils eine Kopie des Expertengutachtens. [Alternativ: Die Gesellschaft hat Herrn Mustermann unverzüglich zu informieren, wenn die Gesellschaft den Empfehlungen des Gutachters nicht folgt.]

2. Zum Zeitpunkt des Beginns des Dienstvertrages gilt der Versicherungsschutz im Umfang der D&O Police und der Versicherungsbedingungen, die als Anlage zu diesem Dienstvertrag genommen sind. Die Gesellschaft verpflichtet sich gegenüber Herrn Mustermann, den in der Anlage definierten Versicherungsschutz als Mindeststandard (Deckungssumme, allgemeine und besondere Versicherungsbedingungen) für die Laufzeit des Dienstvertrages und nach Beendigung des Dienstvertrages für die Laufzeit der Verjährungsfrist von Organhaftungsansprüchen nicht zu unterschreiten. Die Gesellschaft wird den Versicherungsschutz unter Beachtung der alljährlichen Empfehlungen des Expertengutachtens gemäß vorstehender Ziffer 1. ausbauen und optimieren. [Alternativ: Die Gesellschaft beabsichtigt, den Versicherungsschutz unter Beachtung der alljährlichen Empfehlungen des Expertengutachtens gemäß vorstehender Ziffer 1. auszubauen und zu optimieren.] Sollte der definierte Mindeststandard aufgrund eines härter werdenden D&O Marktes zukünftig nicht aufrechterhalten oder ausgebaut werden können, so hat die Gesellschaft - unter Berücksichtigung des Expertengutachtens - den in einem härteren D&O Markt möglichen optimalen Versicherungsschutz zu verschaffen.

3. Um den D&O-Versicherungsschutz zu flankieren, schließt die Gesellschaft Vermögensschaden-Rechtsschutz und D&O-Vertragsrechtsschutz Policen als ergänzende Rechtsschutzverträge ab.

4. Die Gesellschaft überlässt Herrn Mustermann die jeweils aktuelle D&O-Police nebst Bedingungswerk sowie die Vermögensschaden-Rechtsschutz und D&O-Vertragsrechtsschutz Policen nebst Bedingungswerken in Kopie.

5. Scheidet Herr Mustermann – aus welchen Gründen auch immer – aus der Gesellschaft aus, verpflichtet sich die Gesellschaft, eine der Verjährungsfrist entsprechende ausreichende Nachmeldfrist zu erwerben und Herrn Mustermann einen entsprechenden Nachweis zu geben oder den Versicherungsschutz für den entsprechenden Zeitraum aufrechtzuerhalten.

6. Im Schadensfall mandatiert die Gesellschaft einen marktanerkannten D&O-Schadensfall-Experten, der - auch für die versicherte Person - für eine einwandfreie Funktionsweise der Deckung Sorge trägt, deckungsrechtliche Fragen prüft und das Leistungsversprechen der Police durch ein Monitoring umsetzt, insbesondere durch die Übernahme von Koordinations- und Moderationsaufgaben in der Verhandlungsführung zwischen der versicherten Person, deren anwaltlichem Vertreter und der Klägerseite sowie die dazugehörige Korrespondenz mit den Versicherern.



HENDRICKS & CO GMBH

D&O INSURANCE BROKERS

**Kontakt:**

Dr. Burkhard Fassbach  
Rechtsanwalt

HENDRICKS & CO GmbH  
Arnheimer Straße 142  
40489 Düsseldorf

[burkhard.fassbach@hendricks.eu.com](mailto:burkhard.fassbach@hendricks.eu.com)  
[www.hendricks.eu.com](http://www.hendricks.eu.com)

fon +49 (0)211 940 83 37  
mobil +49 (0)151 46717029  
fax +49 (0)211 94083 83

**Hinweis:**

Dieser Beitrag kann eine individuelle fachliche Rechtsberatung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität **kann die Hendricks & CO. GmbH** keine Gewähr übernehmen.